

BO-Nr. 1382 – 15.03.2023

PfReg. E 1.1

## **Ordnung über die Begleitung und Führung von Klerikern in der Diözese Rottenburg- Stuttgart, welche unter besonderer Bewährungsaufsicht stehen**

### **Präambel**

Die Ordnung steht auf der Grundlage einer Kultur des achtsamen Miteinanders und der gemeinsamen Verantwortung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergreifen und Machtmissbrauch schützen will. Die unterschiedlichen Präventionsmaßnahmen gegen sexuellen Missbrauch in der Diözese sind aufeinander abgestimmt und greifen ineinander. Diese Ordnung versteht sich als Teil der diözesanen Prävention.

Die vorliegende Ordnung konkretisiert die Aufsichts- und Fürsorgepflicht gemäß Ziff. 53 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ aus dem Jahr 2020 in der überarbeiteten Fassung von 2022 (Interventionsordnung)<sup>1</sup>.

Weiterhin bezieht sich diese Regelung auf die Verpflichtung zu vorbeugender (primär), begleitender (sekundär) und nachsorgender (tertiär) Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen laut der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.<sup>2</sup>

Sie soll dazu beitragen, weiteren Taten und fragwürdigem Verhalten vorzubeugen. Disziplinarische Maßnahmen sollen Kleriker daran hindern, durch ihren Lebenswandel erneut Ärgernis<sup>3</sup> zu erregen oder sogar Straftaten zu begehen, und darin unterstützen, bereits aufgetretene Ärgernisse zu beheben. Grundlegend ist der Leitgedanke, den Betroffenen möglichst Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und den Tätern Einsicht und Veränderung im Sinne der formulierten Ziele zu ermöglichen. Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen sowie Missbrauch soll vorgebeugt werden.

Damit diese Ziele erreicht werden können, wird folgende Ordnung erlassen. Sonstige Mittel der Personalführung (z. B. Personalgespräche) werden dabei nicht berührt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Diese Ordnung gilt für alle Kleriker, die kirchenrechtlich nach einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Verstößen gegen c. 1395 § 3 CIC/2021 oder c. 1398 CIC/2021 bestraft wurden oder ein Monitum bzw. einen Verweis infolge eines Verhaltens, das einen Vorwurf auf Verstöße gegen die cc. 1395 § 3 und 1398 CIC/2021 begründete, erhalten haben.

---

<sup>1</sup> Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung), in: KABl. 2022, S. 242–248.

<sup>2</sup> In: KABl. 2020, S. 107–111.

<sup>3</sup> Der Begriff „Ärgernis“ wird hier im kirchenrechtlichen Sinn verwendet: Nach dem kirchlichen Gesetzbuch (CIC) kann der Diözesanbischof demjenigen, „aus dessen Lebenswandel ein Ärgernis oder eine schwere Verwirrung der Ordnung entsteht“, einen Verweis erteilen (c. 1339 § 2).

- 2) Das Erfordernis einer Bewährungsbegleitung und deren Dauer sowie die Auflagen sollen im Strafurteil bzw. -dekret festgelegt werden.
- 3) Jedes im Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart erlassene kirchliche Strafurteil oder -dekret sowie jedes dort erteilte Monitum ist unverzüglich nach Rechtskrafterlangung der HA Pastorales Personal in Kopie zuzuleiten.

## § 2

### Informationspflichten

- 1) Über den Erlass eines kirchlichen Strafurteils oder -dekrets sowie über die Erteilung eines Monitums und ggf. damit verbundene Auflagen werden über die HA Pastorales Personal der zuständige Dekan, der Leitende Pfarrer der Seelsorgeeinheit und der/die direkte Dienstvorgesetzte unverzüglich informiert.
- 2) Im Fall eines Wechsels des Dekans, des Leitenden Pfarrers einer Seelsorgeeinheit oder des/der direkten Dienstvorgesetzten sind die neuen Stelleninhaber unverzüglich durch die HA Pastorales Personal zu informieren.
- 3) Im Fall eines Stellenwechsels des verurteilten Täters oder des Empfängers des Monitums sind der neu zuständige Dekan, der Leitende Pfarrer der Seelsorgeeinheit bzw. der/die direkte Dienstvorgesetzte unverzüglich zu informieren.
- 4) Die erfolgte Information ist schriftlich zu dokumentieren und wird dabei in einer Beiakte zur betreffenden Personalakte geführt.
- 5) Der verurteilte Täter oder der Empfänger des Monitums ist vorab auf diese Informationspflicht durch die HA Pastorales Personal hinzuweisen.
- 6) Ist die Verurteilung oder das Monitum mit einer zeitlich befristeten Auflage versehen, so endet die Informationspflicht 10 volle Kalenderjahre nach dem Ende der Auflagen, sofern der Empfänger nicht erneut gemäßregelt wurde. In schweren Fällen erst nach 20 Jahren, sofern dies im Dekret festgestellt wurde.

## § 3

### Bewährungsbegleitung

- 1) Für jeden verurteilten Täter oder Empfänger eines Monitums wird durch die zuständige Leitung der HA Pastorales Personal ein Bewährungsbegleiter/eine Bewährungsbegleiterin bestellt, dessen/deren Aufgabe es ist,
  - die Einhaltung der Auflagen zu überwachen,
  - den Betroffenen zu unterstützen, Veränderungen im Sinne der formulierten Ziele zu erreichen, sowie
  - die Lebensführung zu beobachten (vgl. § 4 dieser Ordnung).
- 2) Der Bewährungsbegleiter/die Bewährungsbegleiterin darf weder hierarchischer Vorgesetzter/hierarchische Vorgesetzte des verurteilten Täters oder Empfängers des Monitums sein noch dessen geistlicher Begleiter/geistliche Begleiterin oder gar dessen Beichtpriester. Geeignete Personen für die Bewährungsbegleitung können qualifizierte Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen und Psychologen/Psychologinnen aus dem Beratungsbereich sein, die nicht in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zur Diözese stehen. Die Bewährungsbegleitung hat kontinuierlich die Beziehung zum Begleitenden professionell zu reflektieren (z. B. im Rahmen einer Supervision, einer Gruppensupervision für alle Bewährungsbegleitungen; auch spezifische Fortbildungsmodule sollen angeboten werden).

- 3) Der verurteilte Täter oder Empfänger des Monitums kann gegen den Bewährungsbegleiter/die Bewährungsbegleiterin jederzeit bei der zuständigen Leitung der HA Pastorales Personal schriftlich Befangenheitseinrede einlegen. Diese Einrede ist unverzüglich zu überprüfen, im Zweifel ist ihr stattzugeben und ein neuer Bewährungsbegleiter/eine neue Bewährungsbegleiterin zu bestellen.
- 4) Über die Bestellung des Bewährungsbegleiters/der Bewährungsbegleiterin ist eine Vereinbarung anzufertigen, in der die beteiligten Personen, die konkreten Auflagen der Verurteilung oder des Monitums, die mitgeteilten Informationen zu dessen Ursache sowie die zu setzenden Schritte zu dokumentieren sind. Die Vereinbarung ist von der zuständigen Leitung der HA Pastorales Personal, dem Bewährungsbegleiter/der Bewährungsbegleiterin und dem verurteilten Täter oder Empfänger des Monitums zu unterzeichnen.
- 5) Der Bewährungsbegleiter/die Bewährungsbegleiterin kann nach Rücksprache mit der Leitung der HA Pastorales Personal sein/ihr Amt zurückgeben.

#### § 4

#### **Aufgabe der Bewährungsbegleitung**

- 1) Die Bewährungsbegleitung ist ein gemeinsamer Prozess des Bewährungsbegleiters/der Bewährungsbegleiterin und des verurteilten Täters bzw. Empfängers des Monitums, der diesen darin unterstützt, künftig keine kirchenrechtlichen Straftaten mehr zu begehen, insbesondere Vorwürfe oder Verstöße gegen die cc. 1395 § 3 und 1398 CIC/2021.
- 2) Der Prozess der Bewährungsbegleitung besteht aus Unterstützungsleistungen (z. B. Supervision und Coachingprozesse, Teilnahme an Weiterbildungen, Selbsthilfegruppen ...), die sowohl das eigenverantwortliche Verhalten fördern sollen als auch kontrollierende Aspekte beinhalten. So sollen vorhandene Ressourcen und Kompetenzen genutzt werden, um die individuelle persönliche Lage zu meistern. Die Verantwortung verbleibt dabei immer beim verurteilten Täter bzw. dem Empfänger eines einschlägigen Monitums.
- 3) Die Überwachungsaufgaben der Bewährungsbegleitung beinhalten sowohl die Kontrolle der Erfüllung angeordneter Auflagen und Weisungen als auch die Beobachtung der Lebensführung, vor allem im Hinblick auf Gefährdungsmomente und Rückfallrisiken.
- 4) Zu Beginn der Bewährungsbegleitung können von der Leitung der HA Pastorales Personal neben den festgesetzten Auflagen und der damit einhergehenden Unterstützung und Überwachungsaufgabe zugleich auch Aufträge angewiesen werden, die mit der Maßnahme erreicht werden sollen, z. B.: die Bearbeitung der Straftat im Sinne einer Reflexion und Selbsterkenntnis, Förderung von Unrechtsbewusstsein sowie der Übernahme von Verantwortung für begangene Taten und deren Folgen, Lebensberatung, Umgang mit der Sexualität, psychosoziale Beratung bis hin zur Krisenintervention, Umgang mit Nähe und Distanz, Selbst- und Fremdwahrnehmung und Rollenklärung im Spannungsfeld zwischen Macht und der Gefahr von Machtmissbrauch, insbesondere des Missbrauchs im seelsorgerlichen Kontext<sup>4</sup>.
- 5) Der Bewährungsbegleiter/die Bewährungsbegleiterin ist zu berechtigen, mit behandelnden Ärzten und Therapeuten Kontakt aufzunehmen, um in Erfahrung zu bringen, ob auferlegte Therapien absolviert werden. Eine weitergehende Entbindung von der Schweigepflicht kann nicht verlangt werden. Analog ist mit Anbietern von auferlegten Aus- und

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu Kapitel II, Ziffer 2 von: „In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge“, Bonn, 8. März 2022.

Weiterbildungsmaßnahmen zu verfahren.

- 6) Sollten weitere Auflagen und Zielmaßnahmen notwendig sein, können diese während der gesamten Dauer der Bewährungsbegleitung in begründeten Fällen durch die Leitung der HA Pastorales Personal angeordnet werden.

## **§ 5**

### **Rahmen der Bewährungsbegleitung**

- 1) Es sind mindestens 4-mal jährlich (einmal im Quartal) Kontakte zwischen dem verurteilten Täter oder dem Empfänger des Monitums und dem Bewährungsbegleiter/der Bewährungsbegleiterin vorzusehen. In diesen Gesprächen ist der Stand der Zielerreichung zu erörtern. Darüber hinaus sind die Einhaltung der Auflagen und ggf. auch diesbezügliche Hindernisse oder Schwierigkeiten Bestandteil des Gespräches.
- 2) Die Gespräche sind von der Bewährungsbegleitung knapp zu dokumentieren. Die Dokumentation ist von dem verurteilten Täter bzw. Empfänger des Monitums gegenzuzeichnen. Der Dokumentation sind Mitteilungen und Antworten der Ärzte und Therapeuten beizufügen.
- 3) Die Leitung der HA Pastorales Personal ist von der Bewährungsbegleitung unverzüglich zu informieren, wenn Unregelmäßigkeiten oder auch Verweigerungen von Informationen vonseiten des verurteilten Täters oder Empfängers bekannt werden.
- 4) In jedem Fall hat die Bewährungsbegleitung einmal jährlich der Leitung der HA Pastorales Personal schriftlich zu berichten unter Beifügung der Dokumentation.
- 5) Diese Dokumente werden als Beiakte zur Personalakte bei der HA Pastorales Personal geführt.

## **§ 6**

### **Auswertung der Bewährungsbegleitung**

- 1) Einmal jährlich führt der Bewährungsbegleiter/die Bewährungsbegleiterin ein Gespräch mit dem/der direkten Dienstvorgesetzten über den Einsatz des verurteilten Täters oder Empfängers des Monitums. Sollte einer der Beteiligten es als notwendig erachten, wird dazu auch der Dekan gebeten.
- 2) In einem zweiten Teil ist der verurteilte Täter oder Empfänger des Monitums zu diesem Kreis dazu zu laden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
- 3) Das Gespräch ist in seinen Kernaussagen zu protokollieren, das Protokoll ist von den Teilnehmenden zu unterzeichnen und zur Dokumentation an die HA Pastorales Personal zu übersenden.

## **§ 7**

### **Monitoring-Gruppe**

- 1) Einmal jährlich berichtet der Bewährungsbegleiter/die Bewährungsbegleiterin der Leitung der HA Pastorales Personal dem/der zuständigen Personalreferenten/Pastoralreferentin und dem Referenten/der Referentin für Mitarbeitende in Krisensituationen in einem persönlichen Gespräch. Bei Bedarf kann dazu eine externe Fachbegleitung hinzugezogen werden.
- 2) Die wesentlichen Ergebnisse dieses Gesprächs werden in einem Protokoll festgehalten.
- 3) Mindestens einmal jährlich erhält der Bischof einen Bericht aus der Monitoring-Gruppe über die laufende Begleitung, bei Bedarf auch häufiger.
- 4) In der KsM berichtet die Leitung der HA Pastorales Personal einmal jährlich aus der

Monitoring-Gruppe über die Entwicklung der zu begleitenden Personen.

- 5) Die vorgenannten Berichte können dazu führen, dass aufgrund eines entsprechenden Votums der KsM konkrete Maßnahmen, Aufträge oder Ziele der Bewährungsbegleitung verändert oder angepasst werden müssen.

## **§ 8**

### **Stellenwechsel**

- 1) Ist ein Stellenwechsel bei Klerikern nach § 1 dieser Ordnung beabsichtigt, muss die KsM gehört werden und kann diesbezüglich ein Votum abgeben. Die Betroffenen des Fehlverhaltens sind so weit möglich, schriftlich von dem beabsichtigten Stellenwechsel zu informieren, damit sie Gelegenheit haben, sich hierzu zu äußern (vgl. Ziff. 52 Interventionsordnung).
- 2) Das Votum der KsM sowie entsprechende Rückmeldungen der Betroffenen werden bei der Vergabe berücksichtigt.
- 3) Bei Stellenwechsel sind der zukünftige Dienstvorgesetzte, der Leitende Pfarrer und der Dekan über die bestehenden Auflagen zu informieren (vgl. § 2 Abs. 3).

## **§ 9**

### **Zu widerhandlungen**

Verstöße gegen die Maßnahmen der Bewährungsbegleitung (z. B. Fernbleiben von den Gesprächen, Nichteinhaltung der Auflagen, Informationsverweigerung etc.) gelten als Verletzung der Gehorsamspflicht des Klerikers (can. 273) und sind ggf. strafbar (can. 1371 §§ 1 f.).

## **§ 10**

### **Beendigung**

Bei Erreichen der festgelegten Auflagen sowie nach Ablauf der festgesetzten Dauer ist die Bewährungsbegleitung zu beenden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten und Evaluation**

Die Ordnung tritt zum 1. April 2023 in Kraft und wird nach drei Jahren evaluiert.

Rottenburg a. N., den 13. März 2023

**+ Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof



